Fragenkatalog „Senioritätsbezahlung“
(Ergänzung vom 26.05.2014)

Frage:

Im Dezember 2009 kam es zu einer Welle von Widersprüchen gegen die Senioritätsbesoldung, konkret wurden Ansprüche im Haushaltsjahr ab dem 01.01.2009 geltend gemacht. Diese Widersprüche wurden teilweise im Mai 2010 beschieden. Die Widerspruchsführer haben regelmäßig keine Klage eingereicht, so dass die Bescheide bestandskräftig wurden. Dann haben etliche dieser ursprünglichen Widerspruchsführer im Dezember 2011 im Rahmen einer neuen Welle erneut Widerspruch mit voller Rückwirkung eingelegt. Das LSF ließ nunmehr die Widersprüche ruhen, verwies aber in diesen Fällen auf die vorliegenden bestandskräftigen Bescheide für die Vergangenheit. Anfang 2014 wurden dann auch diese Widersprüche beschieden. Die Widerspruchsführer haben dann gemäß Muster zumeist Klage eingereicht.

Nun fragen etliche Kläger an, für welche Zeiträume realistischer Weise noch Ansprüche verfolgt werden können. Es wird zudem angefragt, ob noch Besonderheiten beachtet werden müssen bzw. irgendwelche Anträge zu stellen sind.

Antwort:

Die Bestandskraft des Widerspruchsbescheides aus 2010 wird einem Anspruch Nachzahlung der höheren Besoldung wohl jedenfalls bis zum Dezember 2011 (Zeitpunkt des Neuantrages bzw. des neuen Widerspruchs) entgegenstehen.

Auch wenn die Klage dem Grundsatz nach Erfolg haben würde, ist davon auszugehen, dass der Dienstherr im Sinne einer Ermessensbindung nicht verpflichtet ist, die Besoldung mit Wirkung für die Vergangenheit (vor Dezember 2011) neu fest zu setzen. Dagegen wäre ein Anspruch auf Nachberechnung mit Wirkung für die Zukunft (ab Dezember 2011) wohl anzunehmen, da es sich bei der Besoldung um einen „Dauertatbestand“ handelt, bei dem der Dienstherr sich nicht „ein für alle Male“ auf Bestandskraft berufen kann.

Mit dem Klagemuster war die Verpflichtung zur „rückwirkenden“ Leistung einer diskriminierungsfreien Besoldung beantragt worden. Damit ist alles derzeit Notwendige veranlasst. Eine Konkretisierung des Klageantrages kann sich empfehlen, wenn das Verwaltungsgericht die Klage verhandeln sollte.

Derzeit ist nicht bekannt, dass die Verwaltungsgerichte Dresden, Leipzig oder Chemnitz bereits Termine zur mündlichen Verhandlung in den „Senioritätsklagen“ anberaumen.

Welche Maßgaben sich aus den anstehenden Entscheidungen des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts ergeben werden, kann heute noch nicht bestimmt werden.